

Az.: 3 A 810/16
3 K 1084/13



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 32C

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Herausgabe eines sichergestellten Kfz-Briefs
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. März 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Juni 2016 - 3 K 1084/13 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung die Herausgabe eines Fahrzeugbriefs für ein Motorrad.
- 2 Der Lebensgefährte der Klägerin war mit dem Rang eines „Member“ Mitglied des „Gremium MC Chapter P.“.
- 3 Mit u. a. an ihn adressierter Verfügung vom 28. Mai 2013 verbot das Bundesministerium des Innern den „Regionalverband Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ und u. a. die Teilorganisation „Gremium MC P.“. Diese wurden aufgelöst und die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen strafrechtswidrigen Zwecke vorsätzlich gefördert habe oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt seien, angeordnet. Die Verbotsverfügung wurde bis auf die angeordnete Einziehung für sofort vollziehbar erklärt. In Vollzug dieses Verbots wurden die Wohnräume der Klägerin und ihres Lebensgefährten durchsucht.
- 4 Mit Sicherstellungsbescheid vom 2. Juli 2013, ergänzt durch ein Durchsuchungsprotokoll vom 3. Juli 2013, wurde u. a. die Sicherstellung des Kraftfahrzeugbriefs für ein Motorrad mit dem Kennzeichen Gx-xx 00 angeordnet. Nach der Auffindesituation sei davon auszugehen, dass dieser wie auch das Motorrad dem Vereinsvermögen zuzurechnen seien. Das Motorrad selbst wurde bei der Durchsuchung nicht aufgefunden.
- 5 Mit Schreiben vom 10. und 25. Juli 2013 verlangte die Klägerin von dem Beklagten die Herausgabe des sichergestellten „Motorrads“, welches ihr gehöre.

- 6 Die Klägerin hat am 13. November 2013 Klage erhoben. Sie sei Eigentümerin des sichergestellten Motorrads. Weder durch das Motorrad noch durch den Kraftfahrzeugbrief seien die Vereinszwecke gefördert worden.
- 7 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage mit Urteil vom 22. Juni 2016 abgewiesen. Die Sicherstellung des Kraftfahrzeugbriefs sei rechtmäßig. Der Brief habe der Beschlagnahme unterlegen. Es sei ein wirksames Vereinsverbot erlassen worden. Bei dem Kraftfahrzeugbrief handele es sich auch um Vermögen des Vereins. Dieser sei dem betreffenden Motorrad zuzuordnen, sodass letztlich für die Frage, ob der Fahrzeugbrief dem Vereinsvermögen zuzuordnen sei, auf das Motorrad abgestellt werden müsse. Für die Frage, ob ein Gegenstand zum Vereinsvermögen gehöre, seien die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse nicht ausschlaggebend. Vielmehr gehörten zum Vereinsvermögen alle Gegenstände, derer sich der Verein zur Erzielung seiner Zwecke bedient habe oder habe bedienen wollen und deren Einsatz im Wesentlichen von seinem Willen oder dem Willen der Vereinsführung abgehangen habe. Die Behauptung der Klägerin, sie sei Eigentümerin des Motorrads, stehe dessen Zuordnung zum Vereinsvermögen deshalb nicht entgegen. Ihr Lebensgefährte sei mit dem Status eines „Members“ Mitglied des verbotenen Vereins und deshalb nach dessen Satzung verpflichtet, ein Motorrad – wie hier – mit mindestens 550 ccm (meint: 500 ccm) Hubraum zu besitzen und für dieses eine Fahrerlaubnis zu haben. Dass sich der verbotene Verein der Motorräder seiner Mitglieder bedient habe, ergebe sich aus dem Umstand, dass die Motorräder erforderlich gewesen seien, um den Vereinszweck, die Förderung des Motorradsports, zu erfüllen. Deshalb, wegen der satzungsrechtlichen Verpflichtung zum Besitz eines Motorrads und wegen der vorgeschriebenen Teilnahme an Ausfahrten mit diesen seien die Motorräder mit dem Willen des Vereins zum Einsatz gekommen. Den Motorrädern sei bei den Vereinsaktivitäten auch eine besondere Bedeutung zugekommen. Durch das Auftreten mit den Motorrädern habe bewusst und strafrechtswidrig eine Drohkulisse aufgebaut werden sollen, die der Begehung von Straftaten gedient habe und die für die Rockerkriminalität typisch sei. Der Lebensgefährte der Klägerin habe durch seine Vereinsmitgliedschaft diese strafbaren Handlungen zumindest mit ermöglicht und gefördert. Da es sich hier um das einzige im Besitz der Klägerin befindliche Motorrad handele, ihr Lebensgefährte es bei der Durchsuchung als „sein“ Motorrad bezeichnet habe und es auch den satzungsrechtlichen Vorgaben des Vereins entspreche, sei davon auszugehen, dass das Motorrad zumindest überwie-

gend der Verfügungsgewalt ihres Lebensgefährten unterlegen und er mit diesem an den Ausfahrten des Vereins teilgenommen habe. Eine mögliche Nutzung auch zu privaten Zwecken stehe dem nicht entgegen. Für eine Zuordnung zum Vereinsvermögen spreche auch die „7“ im Kennzeichen des Motorrads, was vereinstypisch sei und für die sieben Buchstaben des Wortes „Gremium“ sowie für den siebten Buchstaben des Alphabets als Anfangsbuchstaben dieses Wortes stehe. Somit lasse sich auch aus den äußeren Merkmalen eine Zuordnung des Motorrads zu dem verbotenen Verein herleiten. Auch die Voraussetzungen für die Beschlagnahme des Kraftfahrzeugbriefs hätten vorgelegen. Dieser habe sich im (Mit-)Gewahrsam des Lebensgefährten der Klägerin und i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG damit im Gewahrsam eines Dritten befunden. Da der Lebensgefährte der Klägerin nur einfaches Mitglied des Vereins gewesen sei, habe er selbst, nicht aber der Verein, Gewahrsam an dem Kraftfahrzeugbrief gehabt. Der in diesem Fall nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG erforderliche Sicherstellungsbescheid liege hier vor und entspreche den Anforderungen aus § 4 Vereins-DVO. Dass die Klägerin trotz Mitgewahrsams an dem Fahrzeugbrief selbst nicht Adressatin des Sicherstellungsbescheids gewesen sei, sei in Anbetracht dessen, dass das Gesetz seinem Wortlaut nach nicht verlange, dass der Sicherstellungsbescheid gegenüber allen Gewahrsamsinhabern zu erlassen sei, und es auch dem Sinn und Zweck des Vereinsgesetzes entspreche, eine schnelle und effektive Gefahrenabwehr vorzunehmen und die verfassungswidrigen Bestrebungen eines Vereins ohne umständliche und in der Praxis auch meist schwierige tatsächliche Feststellung aller Gewahrsamsinhaber zu unterbinden, unbeachtlich.

8 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 23. November 2016 zugelassen. Die Klägerin habe eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit ihrem Vorbringen dargelegt, ob es im Fall eines Mitgewahrsams an einem sichergestellten Gegenstand genüge, dass nur gegenüber einem Mitgewahrsamsinhaber ein Sicherstellungsbescheid gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ergehe.

9 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Klägerin vor, sie sei Eigentümerin des Motorrads, dessen Kraftfahrzeugbrief hier sichergestellt worden sei. Es fehle an einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage. Ihr gegenüber sei kein Sicherstellungsbescheid erlassen worden. Ein solcher könne ihr gegenüber auch nicht erlassen werden, da sie kein Mitglied des verbotenen Vereins gewesen sei.

10 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Juni 2016 - 3 K 1084/13 - zu ändern, den Bescheid des Beklagten vom 2. Juli 2013 in Form des Widerspruchsbescheids vom 4. Juli 2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin den Kraftfahrzeugbrief für das Motorrad Harley-Davidson, XLH 883 Sporster, Fahrzeugidentifikationsnummer 1H., amtliches Kennzeichen Gx-xx 00, herauszugeben.

11 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Die Klage sei schon unzulässig. Die Klägerin habe nicht belegt, dass sie Eigentümerin des Motorrads und damit des Kraftfahrzeugbriefs sei. Aus der Zulassung auf sie folge dies nicht. Einen Kaufvertrag habe sie nicht vorgelegt. Hingegen sei ihr Lebensgefährte der Versicherungsnehmer für das Motorrad. Dieser habe auch die Reparaturen für das Motorrad in Auftrag gegeben. Die Klägerin habe auch keine Fahrerlaubnis für ein Motorrad. Während der Durchsuchung habe ihr Lebensgefährte zudem von „seinem“ Motorrad gesprochen. Das Motorrad und dazu akzessorisch der Kraftfahrzeugbrief habe der Einziehung unterlegen, da es sich bei ihm um Vereinsvermögen gehandelt habe. Insoweit komme es auf ein etwaiges Eigentum der Klägerin nicht an. Motorräder seien wesentlich gewesen für den Bestand des Vereins als Motorradclub. Mitglied, Motorrad, Kutte und Verein seien dabei als Einheit zu betrachten. Das streitgegenständliche Motorrad entspreche den Anforderungen der Satzung. Dass das Motorrad auch von dem Lebensgefährten der Klägerin genutzt worden sei, ergebe sich aus seinen Einlassungen bei der Durchsuchung. Dort habe er von „seinem“ Motorrad gesprochen. Als Mitglied des Vereins sei auch verpflichtet gewesen, ein Motorrad zu besitzen. Der Kraftfahrzeugbrief teile das Schicksal des Fahrzeugs, für das er ausgestellt worden sei. Dieser sei wirksam sichergestellt worden. Insoweit genüge es, dass gegenüber ihrem Lebensgefährten als Mitglied des Vereins ein Sicherstellungsbescheid erlassen worden sei. Die Klägerin sei nach den Umständen des Falls schon nicht als Mitgewahrsamsinhaberin anzusehen. Vielmehr sei nach der Verkehrsauffassung davon auszugehen, dass ausschließlich ihr Lebensgefährte den Gewahrsam ausgeübt habe. Nur er sei Mitglied des Vereins und damit verpflichtet gewesen, eine bestimmte Art von Motorrad - wie hier geschehen - vorzuhalten. Selbst wenn man von ihrem Mitgewahrsam ausgehe, wäre die Sicherstellung aufgrund des gegenüber ihrem Le-

bensgefährten erlassenen Sicherstellungsbescheids rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass ein Sicherstellungsbescheid gegenüber einem Mitgewahrsamsinhaber ausreiche. Durch ihn sollten die Gegenstände, die als Vereinsvermögen oder als Gegenstände Dritter i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG der Beschlagnahme unterlägen, individualisiert werden. Der Betroffene solle wissen, welche Gegenstände aus welchen Gründen der Beschlagnahme unterlägen. Dazu sei es ausreichend, wenn dies gegenüber einem Mitgewahrsamsinhaber geschehe. Hinzutrete das Erfordernis einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr.

- 13 Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 teilt der Beklagte mit, dass er unter dem 2. Mai 2017 - aus prozessualer Vorsicht und ungeachtet seiner unveränderten Rechtsauffassung zu einer Entbehrlichkeit - die Sicherstellung des streitgegenständlichen Kraftfahrzeugbriefs auch gegenüber der Klägerin angeordnet habe.
- 14 Die Klägerin hat hierauf geltend gemacht, dass der ihr gegenüber erlassene Sicherstellungsbescheid vorliegend keine Berücksichtigung finden könne. Gegen den Bescheid seien Rechtsmittel eingelegt worden.
- 15 Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Sicherstellung des auf die Klägerin ausgestellten Kraftfahrzeugbriefs ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 Die Berufung der Klägerin ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon deshalb erfolglos, weil ihre Klage unzulässig wäre. Die Klägerin ist i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da sie geltend machen kann, ihr Eigentum sei von der Sicherstellung betroffen. Die Sicherstellung ist notwendige Voraussetzung für eine Einziehung nach § 12 Abs. 2 VereinsG, da es der Beschlagnahmeanordnung in der Verbotsverfügung an der notwendigen Bestimmtheit fehlt. Diese erlangt sie erst durch den Sicher-

stellungsbescheid, der deshalb auch notwendige Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Einziehung ist. Anders als der Beklagte meint, fehlt der Klägerin auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Entgegen seiner Auffassung verbessert sich die Rechtsstellung der Klägerin im Falle einer Aufhebung des Sicherstellungsbescheids, da ihr Eigentum in diesem Fall nicht der Einziehung unterliegt. Andernfalls wäre die Klägerin rechtsschutzlos, da gegen das Vereinsverbot grundsätzlich nur der Verein klagebefugt ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. September 2016 - 3 C 8/14 -, juris Rn. 30 m. w. N.). Da die Beschlagnahme von Sachen Dritter und deren Einziehung bereits mit dem Vereinsverbot verfügt wurde (Nr. 4 und 6 der Verbotsverfügung vom 28. Mai 2013), könnte die Klägerin damit nicht gegen Einziehung des sichergestellten Kraftfahrzeugbriefs um Rechtsschutz nachsuchen.

- 18 Die zulässige Berufung ist hingegen unbegründet, da der Beklagte den Kraftfahrzeugbrief zu Recht sichergestellt hat.
- 19 Die Sicherstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG stellt eine Ergänzung des mit der Beschlagnahme gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VereinsG bewirkten Veräußerungsverbots dar. Während die Beschlagnahme als Veräußerungsverbot nur die rechtsgeschäftliche Ebene betrifft, also nur privatrechtliche Wirkung entfaltet, ist die Sicherstellung eine gegen tatsächliche Handlungen gerichtete öffentlich-rechtliche Maßnahme. Sachen und Sachgesamtheiten werden dadurch sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt. Lässt die Eigenart der sicherzustellenden Sachen dies nicht zu, ist die Sicherstellung durch Anbringung von Siegelmarken oder auf andere Weise kenntlich zu machen (§ 3 Sätze 1 und 2 VereinsGDV). Mit der Sicherstellung wird das Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers, also dessen tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache aufgehoben und das Gewahrsam der mit dem Vollzug der Beschlagnahme betrauten Behörde hieran begründet (SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 20 Aus § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ergibt sich, dass ein Sicherstellungsbescheid, nämlich eine Sicherstellung „aufgrund besonderer Anordnung“, als Rechtsgrundlage nur in Fällen der Beschlagnahme von Sachen im Gewahrsam eines Dritten erforderlich ist. Durch den Sicherstellungsbescheid soll die Duldungspflicht des „Dritten“ bezüglich bestimmter Gegenstände, die der öffentlich-rechtlichen Verfügungsgewalt und damit

dem behördlichen Zugriff unterliegen, konkretisiert werden (SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 B 460/13 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 26. August 1994, DÖV 1995, 339; Beschl. v. 1. September 1994, DÖV 1995, 338). Ob ein Sicherstellungsbescheid erforderlich ist, richtet sich folglich nicht danach, ob die Sache dem Vermögen des Vereins oder eines Dritten zuzuordnen ist, sondern danach, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet.

- 21 Hier kann im Hinblick auf die Klägerin und ihren Lebensgefährten dahinstehen, in wessen Gewahrsam der Kraftfahrzeugbrief gestanden hat. Dies beruht auf Folgenden Erwägungen:
- 22 Stand der Kraftfahrzeugbrief im Alleingewahrsam der Klägerin, so ist seine Sicherstellung durch den ihr gegenüber unter dem 2. Mai 2017 durch den Beklagten erlassenen Sicherstellungsbescheid legitimiert. Dieser Bescheid ist wirksam und vollziehbar. Da es sich bei dieser Sicherstellung um eine Maßnahme zum Vollzug des Vereinsverbots handelt, hat der von der Klägerin gegenüber dem Sicherstellungsbescheid eingelegte Widerspruch gemäß § 6 Abs. 2 VereinsG keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtmäßigkeit dieses Bescheids ist im vorliegenden Verfahren daher nicht zu prüfen. Sie beurteilt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt seines Erlasses. Dass gegenüber ihrem Lebensgefährten bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Sicherstellungsbescheid erlassen wurde, steht der Berücksichtigungsfähigkeit des zu einem späteren Zeitpunkt ihr gegenüber erlassenen Bescheids nicht entgegen.
- 23 Bestand an dem Kraftfahrzeugbrief Mitgewahrsam der Klägerin und ihres Lebensgefährten, so ist die Sicherstellung durch die ihnen gegenüber jeweils ergangenen Sicherstellungsbescheide legitimiert.
- 24 Stand der Kraftfahrzeugbrief im Alleingewahrsam des Lebensgefährten der Klägerin, beruht seine Sicherstellung auf dem ihm gegenüber ergangenen und hier streitgegenständlichen Sicherstellungsbescheid.
- 25 Im Hinblick auf die zur Zulassung der Berufung führenden - noch dem Vorstehenden nunmehr aber nicht mehr entscheidungserheblichen - Frage, ob im Fall von Mitgewahrsam ein Sicherstellungsbescheid gegenüber einem Gewahrsamsinhaber genügt,

weist der Senat darauf hin, dass nach seiner Auffassung ein Sicherstellungsbescheid gegenüber jedem Gewahrsamsinhaber für eine rechtmäßig Sicherstellung erforderlich ist. Wie oben bereits ausgeführt, wird mit der Sicherstellung das Gewahrsam des - bisherigen - Gewahrsamsinhaber als dessen tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache aufgehoben und das Gewahrsam der mit dem Vollzug der Beschlagnahme betrauten Behörde begründet. Durch den Sicherstellungsbescheid soll die Duldungspflicht des Gewahrsamsinhabers bezüglich bestimmter Gegenstände konkretisiert werden (s. o.). Dies kann im Fall eines Mitgewahrsams hingegen nur bedeuten, dass diese Duldungspflicht durch einen an jeden Gewahrsamsinhaber gerichteten Bescheid zu konkretisieren ist. Fehlt es einem Mitgewahrsamsinhaber gegenüber an einem an ihn gerichteten Sicherstellungsbescheid, ist er zu Duldung des behördlichen Zugriffs kraft seines "ungebrochenen" Gewahrsams nicht verpflichtet. Allein mit Praktikabilitätsabwägungen kann dieses rechtsstaatliche Erfordernis nicht überspielt werden. Im Hinblick auf praktische Erwägungen wird darauf hingewiesen, dass im Fall übersehenen Mitgewahrsams ein weiterer Sicherstellungsbescheid auch nachträglich ergehen kann. Im Weiteren kann hinsichtlich des Gewahrsams auch auf die Eigentumsvermutung aus § 1362 Abs. 2 BGB zurückgegriffen werden, wonach für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen im Verhältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet wird, dass sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt ist. Eine entsprechende Anwendung dieser Vermutung auf den Gewahrsam in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Klägerin legt die Auffassung nahe, dass der Kraftfahrzeugbrief im Alleingewahrsam des Lebensgefährten der Klägerin gestanden hat, da nach den Gesamtumständen das Motorrad und damit ihm folgend auch der Kraftfahrzeugbrief allein für seinen Gebrauch bestimmt war (vgl. zum Alleinbesitz von Ehepartnern auch Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 854 Rn. 13).

- 26 Auch im Übrigen bestehen hier gegenüber der Sicherstellung des Kraftfahrzeugbriefs keine rechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kraftfahrzeugbrief um eine für den Betrieb und die Identifikation des Motorrads notwendige öffentliche Urkunde handelt, deren Eigentümerstellung sich analog § 952 BGB vom Kraftfahrzeug ableitet. Folglich stellt der Kraftfahrzeugbrief lediglich einen Annex zum Motorrad dar, so dass für die Frage, ob der Kraftfahrzeugbrief den strafrechtswidrigen Zwecken des Vereins diene, auf das Motorrad abzustellen ist.

- 27 Hier unterlag - auch - das von dem Kraftfahrzeugbrief in Bezug genommene Motorrad gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 VereinsG der Beschlagnahme, da es zur Förderung der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war. Zwar benennt im Unterschied zu den Verbotsgründen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG hinsichtlich der Beschlagnahme und Einziehung von Sachen Dritter als Rechtfertigungsgrund lediglich die vorsätzliche Förderung verfassungswidriger Bestrebungen, nicht hingegen das Zuwiderlaufen gegen Strafgesetze oder den Gedanken der Völkerverständigung. Hierbei handelt es sich aber um ein Redaktionsversehen (in diesem Sinne wohl auch BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 - 1 A 3/15 -, juris Rn. 3 und 57). Zu der Neufassung des § 3 Abs. 1 VereinsG und der ausdrücklichen Aufnahme von Sachen Dritter als Objekt der Beschlagnahme und als Einziehungsgegenstand gibt die Begründung des Gesetzentwurfs keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme, dass hier eine bewusste und gewollte Differenzierung vorgenommen wurde. Die abweichende Formulierung wird nicht thematisiert (BT-Drs. 12/6853 v. 18. Februar 1994). Gerade im hier vorliegenden Fall eines Vereinsverbots wegen Strafrechtswidrigkeit i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VereinsG (BVerwG, a. a. O. Rn. 37) ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, von einer Beschlagnahme von Sachen Dritter abzu- sehen, die zur Förderung dieses strafrechtswidrigen Zwecks bestimmt waren. Die strafrechtliche Möglichkeit zur Einziehung von Tatmitteln (§ 74 StGB) ist nicht hinreichend, um eine effektive Gefahrenabwehr gegenüber einem verbotenen Verein und seinen Mitgliedern zu ermöglichen. Denn dafür müsste der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen ist. Demgegenüber genügt es nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG, dass der Gegenstand zumindest zur Förderung der inkriminierten Bestrebungen bestimmt war.
- 28 Das streitgegenständliche Motorrad befand sich im Gewahrsam eines Dritten und erfüllte in dem für die gerichtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung auch die Voraussetzungen des vom Bundesministerium des Innern herangezogenen Verbotstatbestands der Strafrechtswidrigkeit. Es war zur Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke des Vereins bestimmt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

29 Der Besitz eines Motorrads war notwendige Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in dem verbotenen Verein. Zumindest den (Mit-)Besitz an dem Motorrad hatte die Klägerin an ihren Lebensgefährten überlassen, der Vereinsmitglied war, jedoch über kein eigenes Motorrad verfügte. Infolgedessen war er für das Fortbestehen seiner Mitgliedschaft auf die Besitzüberlassung an dem Motorrad durch die Klägerin angewiesen. In Ausübung des ihm überlassenen (Mit-)Besitzes hat ihr Lebensgefährte das Motorrad nicht nur genutzt, sondern auch auf seinen Namen versichert, zur Inspektion gebracht und die hierzu angefallenen Rechnungen bezahlt.

30 Zur Frage des notwendigen Besitzes eines Motorrads als Mitglied des hier streitgegenständlichen Vereins hat der Senat in einer früheren Entscheidung (Beschl. v. 24. März 2017 - 3 A 829/16 -, juris Rn. 10) folgendes ausgeführt:

"Nach dessen Satzung muss jedes Mitglied (ab Status "Hangaround") Besitzer eines Motorrads und zu dessen Führung berechtigt sein. Das Motorrad muss in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres fahrbereit angemeldet sein. Jedes Mitglied, das in diesem Zeitraum kein Motorrad angemeldet hat, muss seine Kutte bei dem jeweiligen Chapter-Präsidenten abgeben, bis er wieder ein Motorrad hat. Sollte sich dies über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinziehen, ist eine Rückstufung vorzunehmen (vgl. zum Vorstehenden: Auszug aus der "Verfassung des GMC Germany Europe World" vom 3. Juli 2009, Verwaltungsakte S. 34). Hieraus folgt, dass die Mitgliedschaft in dem Verein, das Motorrad und der Besitz einer Vereinskutte eine Einheit bilden. Ohne die Verfügungsgewalt über ein satzungsmäßiges Motorrad ist eine Mitgliedschaft nicht möglich, die wiederum nach außen durch den Besitz einer Vereinskutte maßgeblich symbolisiert wird. (...) Einer konkreten Feststellung, ob und in welchem Umfang das Motorrad tatsächlich durch das Mitglied zu Vereinszwecken eingesetzt worden ist, bedarf es darüber hinaus nicht. Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung des Beklagten, dass es unglaublich weil lebensfremd ist, wenn der Kläger behauptet, ungeachtet seiner Vereinsmitgliedschaft und des Besitzes eines satzungsgemäßen Motorrads nicht an Vereinsausfahrten teilgenommen zu haben. Derartige Ausfahrten sind maßgeblicher Bestandteil des Vereinslebens, was durch die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Verfügbarkeit eines genau bestimmten Motorrads belegt ist. Zudem verfügte der Kläger über eine Vielzahl von vereinstypischen Bekleidungsstücken, die jedenfalls teilweise - wie etwa die Kutte mit der Aufschrift "MC Gremium Sachsen" - gerade dazu bestimmt waren, bei Vereinsausfahrten getragen zu werden."

31 Nach der Rechtsprechung des Senats bedarf es somit keiner Feststellung, dass das Mitglied sein Motorrad tatsächlich zu Vereinszwecken eingesetzt hat, wenn sich - wie hier - aus den Gesamtumständen ergibt, dass es zur Förderung der verfassungswidri-

gen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war. Es erfüllte die satzungsmäßige Anforderung, mindestens 500 ccm Hubraum aufzuweisen. Zudem enthielt das Kennzeichen des Motorrads die Zahl 7, die auf eine Nutzung zu Vereinszwecken schließen lässt. Wie die Klägerin zudem in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, war das Motorrad schwarz lackiert und stand damit auch insoweit in Einklang mit den Statuten des Vereins.

32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

33 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.

34 Die Revision ist nicht zuzulassen, da kein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

ROVG Groschupp

ist urlaubsbedingt
an der Unterschrift
gehindert

gez.:

v. Welck

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in der ersten Instanz, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

ROVG Groschupp

ist urlaubsbedingt
an der Unterschrift
gehindert

gez.:

v. Welck